

**Beobachtung Baustelle Klenzestraße 15**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 der  
Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 -  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 V 13068**

Anlage:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
vom 07.05.2024**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 23.11.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 (Anlage 1) beschlossen.

Es wird die Begutachtung oder im besten Falle die regelmäßige Beobachtung der Baustelle in der Klenzestraße 15 beantragt.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist. Es handelt sich hier hauptsächlich um einen Fall des Baurechts bzw. um ein geplantes Bauvorhaben mit zugehöriger Baustellenabwicklung.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Für das Vordergebäude Klenzestraße 15 wurden 3 Vorbescheide erteilt, letztmalig am 11.04.2022.

Nach den Vorbescheiden wurde am 14.04.2023 ein Bauantrag eingereicht und am 04.12.2023 gemeinsam mit dem am 13.09.2023 eingereichten Änderungsantrag genehmigt. Die Vorhabensbezeichnung dieser Baugenehmigung lautet

"Nutzungsänderung im EG/UG von zwei Wohnungen in eine Büroeinheit und von Speicher in eine Wohnung im DG, Errichtung von 4 Dachgauben und einem Dacheinschnitt, Anbau eines Aufzugs und Anbau von Balkonen 1.-5.OG, Errichtung einer Notleiteranlage für die mittlere Wohnung im 1.-5.OG. jetzt: Entfall Nutzungsänderung im EG/UG von zwei Wohnungen in eine Büroeinheit, dafür Zusammenlegung von übereinanderliegenden Wohnungen im EG/1.OG von vier zu zwei Wohnungen mit Erweiterung der Wohnungen ins UG (Nutzungsänderung von Abstellraumfläche in Wohnfläche)."

Am 26.02.2024 wurde erneut ein Änderungsantrag eingereicht, welcher die geringfügige Umplanung UG und Erweiterung Aufzug ins UG beinhaltet. Dieser Antrag befindet sich noch in Bearbeitung.

Seit Eingang des ersten Bauantrags wurden mehrfach Ortskontrollen durch die Lokalbaukommission, aber auch durch das Sozialreferat durchgeführt. Das Ergebnis der Begehungen durch das Sozialreferat wurde der Lokalbaukommission zur baurechtlichen Beurteilung weitergeleitet.

Bei einer Kontrolle am 30.05.2023 durch die Lokalbaukommission wurde festgestellt, dass sich auf der Innenhofseite an den Fensterstürzen kleine Putzteile gelöst haben. Daraufhin wurde eine Überprüfung der Putzstellen auf gelockerten Putz und eventuell notwendiges Abklopfen veranlasst. Diese Arbeiten erfolgten zeitnah, soweit die Arbeiten ohne Gerüststellung möglich waren. Der Innenhof wurde abgesperrt, um Verletzungen durch herabfallende Putzteile zu verhindern. Dies ist eine regelmäßig vorkommende Herangehensweise. Davon ausgehend, dass ein Gerüst nicht sofort greifbar ist, muss man in der Zwischenzeit Sicherungsmaßnahmen veranlassen, welche meist auch einen Eingriff in die Mietsache bedeuten. Hier ist aber klar die Ausräumung der Gefahr für Leib und Leben vorrangig und die Mieter müssen die Einschränkung, hier die Nutzung des Innenhofs sowie der Zugang des Kellers von außen, hinnehmen.

Im weiteren Verlauf wurde ein Gerüst gestellt, um den losen Putz der anderen Etagen zu kontrollieren und gegebenenfalls abzuschlagen. Dabei wurde festgestellt, dass der Putz der gesamten Fassade brüchig war und deshalb komplett entfernt wurde. Dies erfolgte ohne die erforderlichen Staubschutzmaßnahmen, weshalb die Lokalbaukommission erneut tätig werden musste, nachdem von den Anwohnenden die Polizei hinzugezogen worden war. Auch musste ein Baueinstand im Dezember 2023 ausgesprochen werden, da die Bauarbeiten zwar nach Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung erfolgten, jedoch ohne die Vorlage der Baubeginnsanzeige mit den gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen zur Standsicherheit und zum Brandschutz. Auch die in der Baugenehmigung enthaltene aufschiebende Bedingung bezüglich des Erinnerungsverfahrens beim Baureferat war zu dem Zeitpunkt nicht erfüllt. Bisher wurden diese vor bzw. mit Baubeginn notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt.

Im Januar 2024 wurde die Lokalbaukommission darüber in Kenntnis gesetzt, dass auf dem hofseitigen Fassadengerüst Gegenstände wie Heizkörper und Kübel gelagert werden. Hier wurde die Entfernung veranlasst.

Es ist festzuhalten, dass diese Baustelle ungewöhnlich viel Aufmerksamkeit erfordert und bereits vor Baubeginn ein erhöhter Betreuungsaufwand, sei es durch Ortskontrollen, Verfügungen, Telefonate und Beratungen, nötig war. Im Rahmen der Möglichkeiten wird das Bauvorhaben weiterhin Kontrollen unterzogen werden. Wenn direkte Meldungen von baurechtlichen Missständen durch Anwohnende bei der Lokalbaukommission eingehen, werden diese unverzüglich verfolgt, eine engmaschige Überwachung ist aufgrund des Arbeitsaufkommens sowie der personellen Situation des zuständigen Teams der Lokalbaukommission nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem oder der Korreferent\*in, Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Stadträtin Veronika Mirlach ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach die Lokalbaukommission weiterhin Ortskontrollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durchführen wird.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Prof. Dr. (Univ. Florenz)  
Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin

#### **IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Mitte
4. An das Direktorium Dokumentationsstelle
5. An das Revisionsamt
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
11. Mit Vorgang an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung/ HA IV Team 21  
zum Vollzug des Beschlusses

#### **V. Abdruck von I. - IV.**

##### 1. An das Referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung gebeten, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

##### 2. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/31V

Der Beschluss des Referats für Stadtplanung und Bauordnung

- kann vollzogen werden
- kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

#### **VI. An das Direktorium – D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 02 kann vollzogen werden
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 02 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

i. A.

**Beobachtung Baustelle Klenzestraße 15**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 der  
Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 -  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 V 13068**

Anlage:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
vom 07.05.2024**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 23.11.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 (Anlage 1) beschlossen.

Es wird die Begutachtung oder im besten Falle die regelmäßige Beobachtung der Baustelle in der Klenzestraße 15 beantragt.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist. Es handelt sich hier hauptsächlich um einen Fall des Baurechts bzw. um ein geplantes Bauvorhaben mit zugehöriger Baustellenabwicklung.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Für das Vordergebäude Klenzestraße 15 wurden 3 Vorbescheide erteilt, letztmalig am 11.04.2022.

Nach den Vorbescheiden wurde am 14.04.2023 ein Bauantrag eingereicht und am 04.12.2023 gemeinsam mit dem am 13.09.2023 eingereichten Änderungsantrag genehmigt. Die Vorhabensbezeichnung dieser Baugenehmigung lautet

"Nutzungsänderung im EG/UG von zwei Wohnungen in eine Büroeinheit und von Speicher in eine Wohnung im DG, Errichtung von 4 Dachgauben und einem Dacheinschnitt, Anbau eines Aufzugs und Anbau von Balkonen 1.-5.OG, Errichtung einer Notleiteranlage für die mittlere Wohnung im 1.-5.OG. jetzt: Entfall Nutzungsänderung im EG/UG von zwei Wohnungen in eine Büroeinheit, dafür Zusammenlegung von übereinanderliegenden Wohnungen im EG/1.OG von vier zu zwei Wohnungen mit Erweiterung der Wohnungen ins UG (Nutzungsänderung von Abstellraumfläche in Wohnfläche)."

Am 26.02.2024 wurde erneut ein Änderungsantrag eingereicht, welcher die geringfügige Umplanung UG und Erweiterung Aufzug ins UG beinhaltet. Dieser Antrag befindet sich noch in Bearbeitung.

Seit Eingang des ersten Bauantrags wurden mehrfach Ortskontrollen durch die Lokalbaukommission, aber auch durch das Sozialreferat durchgeführt. Das Ergebnis der Begehungen durch das Sozialreferat wurde der Lokalbaukommission zur baurechtlichen Beurteilung weitergeleitet.

Bei einer Kontrolle am 30.05.2023 durch die Lokalbaukommission wurde festgestellt, dass sich auf der Innenhofseite an den Fensterstürzen kleine Putzteile gelöst haben. Daraufhin wurde eine Überprüfung der Putzstellen auf gelockerten Putz und eventuell notwendiges Abklopfen veranlasst. Diese Arbeiten erfolgten zeitnah, soweit die Arbeiten ohne Gerüststellung möglich waren. Der Innenhof wurde abgesperrt, um Verletzungen durch herabfallende Putzteile zu verhindern. Dies ist eine regelmäßig vorkommende Herangehensweise. Davon ausgehend, dass ein Gerüst nicht sofort greifbar ist, muss man in der Zwischenzeit Sicherungsmaßnahmen veranlassen, welche meist auch einen Eingriff in die Mietsache bedeuten. Hier ist aber klar die Ausräumung der Gefahr für Leib und Leben vorrangig und die Mieter müssen die Einschränkung, hier die Nutzung des Innenhofs sowie der Zugang des Kellers von außen, hinnehmen.

Im weiteren Verlauf wurde ein Gerüst gestellt, um den losen Putz der anderen Etagen zu kontrollieren und gegebenenfalls abzuschlagen. Dabei wurde festgestellt, dass der Putz der gesamten Fassade brüchig war und deshalb komplett entfernt wurde. Dies erfolgte ohne die erforderlichen Staubschutzmaßnahmen, weshalb die Lokalbaukommission erneut tätig werden musste, nachdem von den Anwohnenden die Polizei hinzugezogen worden war. Auch musste ein Baueinstand im Dezember 2023 ausgesprochen werden, da die Bauarbeiten zwar nach Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung erfolgten, jedoch ohne die Vorlage der Baubeginnsanzeige mit den gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen zur Standsicherheit und zum Brandschutz. Auch die in der Baugenehmigung enthaltene aufschiebende Bedingung bezüglich des Erinnerungsverfahrens beim Baureferat war zu dem Zeitpunkt nicht erfüllt. Bisher wurden diese vor bzw. mit Baubeginn notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt.

Im Januar 2024 wurde die Lokalbaukommission darüber in Kenntnis gesetzt, dass auf dem hofseitigen Fassadengerüst Gegenstände wie Heizkörper und Kübel gelagert werden. Hier wurde die Entfernung veranlasst.

Es ist festzuhalten, dass diese Baustelle ungewöhnlich viel Aufmerksamkeit erfordert und bereits vor Baubeginn ein erhöhter Betreuungsaufwand, sei es durch Ortskontrollen, Verfügungen, Telefonate und Beratungen, nötig war. Im Rahmen der Möglichkeiten wird das Bauvorhaben weiterhin Kontrollen unterzogen werden. Wenn direkte Meldungen von baurechtlichen Missständen durch Anwohnende bei der Lokalbaukommission eingehen, werden diese unverzüglich verfolgt, eine engmaschige Überwachung ist aufgrund des Arbeitsaufkommens sowie der personellen Situation des zuständigen Teams der Lokalbaukommission nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem oder der Korreferent\*in, Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Stadträtin Veronika Mirlach ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach die Lokalbaukommission weiterhin Ortskontrollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durchführen wird.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Prof. Dr. (Univ. Florenz)  
Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin

#### **IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Mitte
4. An das Direktorium Dokumentationsstelle
5. An das Revisionsamt
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
11. Mit Vorgang an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung/ HA IV Team 21  
zum Vollzug des Beschlusses

#### **V. Abdruck von I. - IV.**

##### 1. An das Referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung gebeten, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

##### 2. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/31V

Der Beschluss des Referats für Stadtplanung und Bauordnung

- kann vollzogen werden
- kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

#### **VI. An das Direktorium – D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 02 kann vollzogen werden
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 02 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

i. A.

**Beobachtung Baustelle Klenzestraße 15**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 der  
Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 -  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 V 13068**

Anlage:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
vom 07.05.2024**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 23.11.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 (Anlage 1) beschlossen.

Es wird die Begutachtung oder im besten Falle die regelmäßige Beobachtung der Baustelle in der Klenzestraße 15 beantragt.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist. Es handelt sich hier hauptsächlich um einen Fall des Baurechts bzw. um ein geplantes Bauvorhaben mit zugehöriger Baustellenabwicklung.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Für das Vordergebäude Klenzestraße 15 wurden 3 Vorbescheide erteilt, letztmalig am 11.04.2022.

Nach den Vorbescheiden wurde am 14.04.2023 ein Bauantrag eingereicht und am 04.12.2023 gemeinsam mit dem am 13.09.2023 eingereichten Änderungsantrag genehmigt. Die Vorhabensbezeichnung dieser Baugenehmigung lautet

"Nutzungsänderung im EG/UG von zwei Wohnungen in eine Büroeinheit und von Speicher in eine Wohnung im DG, Errichtung von 4 Dachgauben und einem Dacheinschnitt, Anbau eines Aufzugs und Anbau von Balkonen 1.-5.OG, Errichtung einer Notleiteranlage für die mittlere Wohnung im 1.-5.OG. jetzt: Entfall Nutzungsänderung im EG/UG von zwei Wohnungen in eine Büroeinheit, dafür Zusammenlegung von übereinanderliegenden Wohnungen im EG/1.OG von vier zu zwei Wohnungen mit Erweiterung der Wohnungen ins UG (Nutzungsänderung von Abstellraumfläche in Wohnfläche)."

Am 26.02.2024 wurde erneut ein Änderungsantrag eingereicht, welcher die geringfügige Umplanung UG und Erweiterung Aufzug ins UG beinhaltet. Dieser Antrag befindet sich noch in Bearbeitung.

Seit Eingang des ersten Bauantrags wurden mehrfach Ortskontrollen durch die Lokalbaukommission, aber auch durch das Sozialreferat durchgeführt. Das Ergebnis der Begehungen durch das Sozialreferat wurde der Lokalbaukommission zur baurechtlichen Beurteilung weitergeleitet.

Bei einer Kontrolle am 30.05.2023 durch die Lokalbaukommission wurde festgestellt, dass sich auf der Innenhofseite an den Fensterstürzen kleine Putzteile gelöst haben. Daraufhin wurde eine Überprüfung der Putzstellen auf gelockerten Putz und eventuell notwendiges Abklopfen veranlasst. Diese Arbeiten erfolgten zeitnah, soweit die Arbeiten ohne Gerüststellung möglich waren. Der Innenhof wurde abgesperrt, um Verletzungen durch herabfallende Putzteile zu verhindern. Dies ist eine regelmäßig vorkommende Herangehensweise. Davon ausgehend, dass ein Gerüst nicht sofort greifbar ist, muss man in der Zwischenzeit Sicherungsmaßnahmen veranlassen, welche meist auch einen Eingriff in die Mietsache bedeuten. Hier ist aber klar die Ausräumung der Gefahr für Leib und Leben vorrangig und die Mieter müssen die Einschränkung, hier die Nutzung des Innenhofs sowie der Zugang des Kellers von außen, hinnehmen.

Im weiteren Verlauf wurde ein Gerüst gestellt, um den losen Putz der anderen Etagen zu kontrollieren und gegebenenfalls abzuschlagen. Dabei wurde festgestellt, dass der Putz der gesamten Fassade brüchig war und deshalb komplett entfernt wurde. Dies erfolgte ohne die erforderlichen Staubschutzmaßnahmen, weshalb die Lokalbaukommission erneut tätig werden musste, nachdem von den Anwohnenden die Polizei hinzugezogen worden war. Auch musste ein Baueinstand im Dezember 2023 ausgesprochen werden, da die Bauarbeiten zwar nach Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung erfolgten, jedoch ohne die Vorlage der Baubeginnsanzeige mit den gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen zur Standsicherheit und zum Brandschutz. Auch die in der Baugenehmigung enthaltene aufschiebende Bedingung bezüglich des Erinnerungsverfahrens beim Baureferat war zu dem Zeitpunkt nicht erfüllt. Bisher wurden diese vor bzw. mit Baubeginn notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt.

Im Januar 2024 wurde die Lokalbaukommission darüber in Kenntnis gesetzt, dass auf dem hofseitigen Fassadengerüst Gegenstände wie Heizkörper und Kübel gelagert werden. Hier wurde die Entfernung veranlasst.

Es ist festzuhalten, dass diese Baustelle ungewöhnlich viel Aufmerksamkeit erfordert und bereits vor Baubeginn ein erhöhter Betreuungsaufwand, sei es durch Ortskontrollen, Verfügungen, Telefonate und Beratungen, nötig war. Im Rahmen der Möglichkeiten wird das Bauvorhaben weiterhin Kontrollen unterzogen werden. Wenn direkte Meldungen von baurechtlichen Missständen durch Anwohnende bei der Lokalbaukommission eingehen, werden diese unverzüglich verfolgt, eine engmaschige Überwachung ist aufgrund des Arbeitsaufkommens sowie der personellen Situation des zuständigen Teams der Lokalbaukommission nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem oder der Korreferent\*in, Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Stadträtin Veronika Mirlach ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach die Lokalbaukommission weiterhin Ortskontrollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durchführen wird.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Prof. Dr. (Univ. Florenz)  
Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin

#### **IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Mitte
4. An das Direktorium Dokumentationsstelle
5. An das Revisionsamt
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
11. Mit Vorgang an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung/ HA IV Team 21  
zum Vollzug des Beschlusses

#### **V. Abdruck von I. - IV.**

##### 1. An das Referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung gebeten, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

##### 2. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/31V

Der Beschluss des Referats für Stadtplanung und Bauordnung

- kann vollzogen werden
- kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

#### **VI. An das Direktorium – D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 02 kann vollzogen werden
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 02 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

i. A.

**Beobachtung Baustelle Klenzestraße 15**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 der  
Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 -  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 V 13068**

Anlage:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
vom 07.05.2024**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 23.11.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 (Anlage 1) beschlossen.

Es wird die Begutachtung oder im besten Falle die regelmäßige Beobachtung der Baustelle in der Klenzestraße 15 beantragt.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist. Es handelt sich hier hauptsächlich um einen Fall des Baurechts bzw. um ein geplantes Bauvorhaben mit zugehöriger Baustellenabwicklung.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Für das Vordergebäude Klenzestraße 15 wurden 3 Vorbescheide erteilt, letztmalig am 11.04.2022.

Nach den Vorbescheiden wurde am 14.04.2023 ein Bauantrag eingereicht und am 04.12.2023 gemeinsam mit dem am 13.09.2023 eingereichten Änderungsantrag genehmigt. Die Vorhabensbezeichnung dieser Baugenehmigung lautet

"Nutzungsänderung im EG/UG von zwei Wohnungen in eine Büroeinheit und von Speicher in eine Wohnung im DG, Errichtung von 4 Dachgauben und einem Dacheinschnitt, Anbau eines Aufzugs und Anbau von Balkonen 1.-5.OG, Errichtung einer Notleiteranlage für die mittlere Wohnung im 1.-5.OG. jetzt: Entfall Nutzungsänderung im EG/UG von zwei Wohnungen in eine Büroeinheit, dafür Zusammenlegung von übereinanderliegenden Wohnungen im EG/1.OG von vier zu zwei Wohnungen mit Erweiterung der Wohnungen ins UG (Nutzungsänderung von Abstellraumfläche in Wohnfläche)."

Am 26.02.2024 wurde erneut ein Änderungsantrag eingereicht, welcher die geringfügige Umplanung UG und Erweiterung Aufzug ins UG beinhaltet. Dieser Antrag befindet sich noch in Bearbeitung.

Seit Eingang des ersten Bauantrags wurden mehrfach Ortskontrollen durch die Lokalbaukommission, aber auch durch das Sozialreferat durchgeführt. Das Ergebnis der Begehungen durch das Sozialreferat wurde der Lokalbaukommission zur baurechtlichen Beurteilung weitergeleitet.

Bei einer Kontrolle am 30.05.2023 durch die Lokalbaukommission wurde festgestellt, dass sich auf der Innenhofseite an den Fensterstürzen kleine Putzteile gelöst haben. Daraufhin wurde eine Überprüfung der Putzstellen auf gelockerten Putz und eventuell notwendiges Abklopfen veranlasst. Diese Arbeiten erfolgten zeitnah, soweit die Arbeiten ohne Gerüststellung möglich waren. Der Innenhof wurde abgesperrt, um Verletzungen durch herabfallende Putzteile zu verhindern. Dies ist eine regelmäßig vorkommende Herangehensweise. Davon ausgehend, dass ein Gerüst nicht sofort greifbar ist, muss man in der Zwischenzeit Sicherungsmaßnahmen veranlassen, welche meist auch einen Eingriff in die Mietsache bedeuten. Hier ist aber klar die Ausräumung der Gefahr für Leib und Leben vorrangig und die Mieter müssen die Einschränkung, hier die Nutzung des Innenhofs sowie der Zugang des Kellers von außen, hinnehmen.

Im weiteren Verlauf wurde ein Gerüst gestellt, um den losen Putz der anderen Etagen zu kontrollieren und gegebenenfalls abzuschlagen. Dabei wurde festgestellt, dass der Putz der gesamten Fassade brüchig war und deshalb komplett entfernt wurde. Dies erfolgte ohne die erforderlichen Staubschutzmaßnahmen, weshalb die Lokalbaukommission erneut tätig werden musste, nachdem von den Anwohnenden die Polizei hinzugezogen worden war. Auch musste ein Baueinstand im Dezember 2023 ausgesprochen werden, da die Bauarbeiten zwar nach Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung erfolgten, jedoch ohne die Vorlage der Baubeginnsanzeige mit den gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen zur Standsicherheit und zum Brandschutz. Auch die in der Baugenehmigung enthaltene aufschiebende Bedingung bezüglich des Erinnerungsverfahrens beim Baureferat war zu dem Zeitpunkt nicht erfüllt. Bisher wurden diese vor bzw. mit Baubeginn notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt.

Im Januar 2024 wurde die Lokalbaukommission darüber in Kenntnis gesetzt, dass auf dem hofseitigen Fassadengerüst Gegenstände wie Heizkörper und Kübel gelagert werden. Hier wurde die Entfernung veranlasst.

Es ist festzuhalten, dass diese Baustelle ungewöhnlich viel Aufmerksamkeit erfordert und bereits vor Baubeginn ein erhöhter Betreuungsaufwand, sei es durch Ortskontrollen, Verfügungen, Telefonate und Beratungen, nötig war. Im Rahmen der Möglichkeiten wird das Bauvorhaben weiterhin Kontrollen unterzogen werden. Wenn direkte Meldungen von baurechtlichen Missständen durch Anwohnende bei der Lokalbaukommission eingehen, werden diese unverzüglich verfolgt, eine engmaschige Überwachung ist aufgrund des Arbeitsaufkommens sowie der personellen Situation des zuständigen Teams der Lokalbaukommission nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem oder der Korreferent\*in, Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Stadträtin Veronika Mirlach ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach die Lokalbaukommission weiterhin Ortskontrollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durchführen wird.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Prof. Dr. (Univ. Florenz)  
Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin

#### **IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Mitte
4. An das Direktorium Dokumentationsstelle
5. An das Revisionsamt
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
11. Mit Vorgang an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung/ HA IV Team 21  
zum Vollzug des Beschlusses

#### **V. Abdruck von I. - IV.**

##### 1. An das Referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung gebeten, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

##### 2. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/31V

Der Beschluss des Referats für Stadtplanung und Bauordnung

- kann vollzogen werden
- kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

#### **VI. An das Direktorium – D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 02 kann vollzogen werden
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 02 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

i. A.

**Beobachtung Baustelle Klenzestraße 15**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 der  
Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 -  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 V 13068**

Anlage:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
vom 07.05.2024**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 23.11.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 (Anlage 1) beschlossen.

Es wird die Begutachtung oder im besten Falle die regelmäßige Beobachtung der Baustelle in der Klenzestraße 15 beantragt.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist. Es handelt sich hier hauptsächlich um einen Fall des Baurechts bzw. um ein geplantes Bauvorhaben mit zugehöriger Baustellenabwicklung.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Für das Vordergebäude Klenzestraße 15 wurden 3 Vorbescheide erteilt, letztmalig am 11.04.2022.

Nach den Vorbescheiden wurde am 14.04.2023 ein Bauantrag eingereicht und am 04.12.2023 gemeinsam mit dem am 13.09.2023 eingereichten Änderungsantrag genehmigt. Die Vorhabensbezeichnung dieser Baugenehmigung lautet

"Nutzungsänderung im EG/UG von zwei Wohnungen in eine Büroeinheit und von Speicher in eine Wohnung im DG, Errichtung von 4 Dachgauben und einem Dacheinschnitt, Anbau eines Aufzugs und Anbau von Balkonen 1.-5.OG, Errichtung einer Notleiteranlage für die mittlere Wohnung im 1.-5.OG. jetzt: Entfall Nutzungsänderung im EG/UG von zwei Wohnungen in eine Büroeinheit, dafür Zusammenlegung von übereinanderliegenden Wohnungen im EG/1.OG von vier zu zwei Wohnungen mit Erweiterung der Wohnungen ins UG (Nutzungsänderung von Abstellraumfläche in Wohnfläche)."

Am 26.02.2024 wurde erneut ein Änderungsantrag eingereicht, welcher die geringfügige Umplanung UG und Erweiterung Aufzug ins UG beinhaltet. Dieser Antrag befindet sich noch in Bearbeitung.

Seit Eingang des ersten Bauantrags wurden mehrfach Ortskontrollen durch die Lokalbaukommission, aber auch durch das Sozialreferat durchgeführt. Das Ergebnis der Begehungen durch das Sozialreferat wurde der Lokalbaukommission zur baurechtlichen Beurteilung weitergeleitet.

Bei einer Kontrolle am 30.05.2023 durch die Lokalbaukommission wurde festgestellt, dass sich auf der Innenhofseite an den Fensterstürzen kleine Putzteile gelöst haben. Daraufhin wurde eine Überprüfung der Putzstellen auf gelockerten Putz und eventuell notwendiges Abklopfen veranlasst. Diese Arbeiten erfolgten zeitnah, soweit die Arbeiten ohne Gerüststellung möglich waren. Der Innenhof wurde abgesperrt, um Verletzungen durch herabfallende Putzteile zu verhindern. Dies ist eine regelmäßig vorkommende Herangehensweise. Davon ausgehend, dass ein Gerüst nicht sofort greifbar ist, muss man in der Zwischenzeit Sicherungsmaßnahmen veranlassen, welche meist auch einen Eingriff in die Mietsache bedeuten. Hier ist aber klar die Ausräumung der Gefahr für Leib und Leben vorrangig und die Mieter müssen die Einschränkung, hier die Nutzung des Innenhofs sowie der Zugang des Kellers von außen, hinnehmen.

Im weiteren Verlauf wurde ein Gerüst gestellt, um den losen Putz der anderen Etagen zu kontrollieren und gegebenenfalls abzuschlagen. Dabei wurde festgestellt, dass der Putz der gesamten Fassade brüchig war und deshalb komplett entfernt wurde. Dies erfolgte ohne die erforderlichen Staubschutzmaßnahmen, weshalb die Lokalbaukommission erneut tätig werden musste, nachdem von den Anwohnenden die Polizei hinzugezogen worden war. Auch musste ein Baueinstand im Dezember 2023 ausgesprochen werden, da die Bauarbeiten zwar nach Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung erfolgten, jedoch ohne die Vorlage der Baubeginnsanzeige mit den gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen zur Standsicherheit und zum Brandschutz. Auch die in der Baugenehmigung enthaltene aufschiebende Bedingung bezüglich des Erinnerungsverfahrens beim Baureferat war zu dem Zeitpunkt nicht erfüllt. Bisher wurden diese vor bzw. mit Baubeginn notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt.

Im Januar 2024 wurde die Lokalbaukommission darüber in Kenntnis gesetzt, dass auf dem hofseitigen Fassadengerüst Gegenstände wie Heizkörper und Kübel gelagert werden. Hier wurde die Entfernung veranlasst.

Es ist festzuhalten, dass diese Baustelle ungewöhnlich viel Aufmerksamkeit erfordert und bereits vor Baubeginn ein erhöhter Betreuungsaufwand, sei es durch Ortskontrollen, Verfügungen, Telefonate und Beratungen, nötig war. Im Rahmen der Möglichkeiten wird das Bauvorhaben weiterhin Kontrollen unterzogen werden. Wenn direkte Meldungen von baurechtlichen Missständen durch Anwohnende bei der Lokalbaukommission eingehen, werden diese unverzüglich verfolgt, eine engmaschige Überwachung ist aufgrund des Arbeitsaufkommens sowie der personellen Situation des zuständigen Teams der Lokalbaukommission nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem oder der Korreferent\*in, Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Stadträtin Veronika Mirlach ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach die Lokalbaukommission weiterhin Ortskontrollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durchführen wird.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Prof. Dr. (Univ. Florenz)  
Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin

#### **IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Mitte
4. An das Direktorium Dokumentationsstelle
5. An das Revisionsamt
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
11. Mit Vorgang an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung/ HA IV Team 21  
zum Vollzug des Beschlusses

#### **V. Abdruck von I. - IV.**

##### 1. An das Referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung gebeten, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

##### 2. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/31V

Der Beschluss des Referats für Stadtplanung und Bauordnung

- kann vollzogen werden
- kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

#### **VI. An das Direktorium – D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 02 kann vollzogen werden
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 02 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

i. A.

**Beobachtung Baustelle Klenzestraße 15**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 der  
Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 -  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 V 13068**

Anlage:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
vom 07.05.2024**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 23.11.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 (Anlage 1) beschlossen.

Es wird die Begutachtung oder im besten Falle die regelmäßige Beobachtung der Baustelle in der Klenzestraße 15 beantragt.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist. Es handelt sich hier hauptsächlich um einen Fall des Baurechts bzw. um ein geplantes Bauvorhaben mit zugehöriger Baustellenabwicklung.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Für das Vordergebäude Klenzestraße 15 wurden 3 Vorbescheide erteilt, letztmalig am 11.04.2022.

Nach den Vorbescheiden wurde am 14.04.2023 ein Bauantrag eingereicht und am 04.12.2023 gemeinsam mit dem am 13.09.2023 eingereichten Änderungsantrag genehmigt. Die Vorhabensbezeichnung dieser Baugenehmigung lautet

"Nutzungsänderung im EG/UG von zwei Wohnungen in eine Büroeinheit und von Speicher in eine Wohnung im DG, Errichtung von 4 Dachgauben und einem Dacheinschnitt, Anbau eines Aufzugs und Anbau von Balkonen 1.-5.OG, Errichtung einer Notleiteranlage für die mittlere Wohnung im 1.-5.OG. jetzt: Entfall Nutzungsänderung im EG/UG von zwei Wohnungen in eine Büroeinheit, dafür Zusammenlegung von übereinanderliegenden Wohnungen im EG/1.OG von vier zu zwei Wohnungen mit Erweiterung der Wohnungen ins UG (Nutzungsänderung von Abstellraumfläche in Wohnfläche)."

Am 26.02.2024 wurde erneut ein Änderungsantrag eingereicht, welcher die geringfügige Umplanung UG und Erweiterung Aufzug ins UG beinhaltet. Dieser Antrag befindet sich noch in Bearbeitung.

Seit Eingang des ersten Bauantrags wurden mehrfach Ortskontrollen durch die Lokalbaukommission, aber auch durch das Sozialreferat durchgeführt. Das Ergebnis der Begehungen durch das Sozialreferat wurde der Lokalbaukommission zur baurechtlichen Beurteilung weitergeleitet.

Bei einer Kontrolle am 30.05.2023 durch die Lokalbaukommission wurde festgestellt, dass sich auf der Innenhofseite an den Fensterstürzen kleine Putzteile gelöst haben. Daraufhin wurde eine Überprüfung der Putzstellen auf gelockerten Putz und eventuell notwendiges Abklopfen veranlasst. Diese Arbeiten erfolgten zeitnah, soweit die Arbeiten ohne Gerüststellung möglich waren. Der Innenhof wurde abgesperrt, um Verletzungen durch herabfallende Putzteile zu verhindern. Dies ist eine regelmäßig vorkommende Herangehensweise. Davon ausgehend, dass ein Gerüst nicht sofort greifbar ist, muss man in der Zwischenzeit Sicherungsmaßnahmen veranlassen, welche meist auch einen Eingriff in die Mietsache bedeuten. Hier ist aber klar die Ausräumung der Gefahr für Leib und Leben vorrangig und die Mieter müssen die Einschränkung, hier die Nutzung des Innenhofs sowie der Zugang des Kellers von außen, hinnehmen.

Im weiteren Verlauf wurde ein Gerüst gestellt, um den losen Putz der anderen Etagen zu kontrollieren und gegebenenfalls abzuschlagen. Dabei wurde festgestellt, dass der Putz der gesamten Fassade brüchig war und deshalb komplett entfernt wurde. Dies erfolgte ohne die erforderlichen Staubschutzmaßnahmen, weshalb die Lokalbaukommission erneut tätig werden musste, nachdem von den Anwohnenden die Polizei hinzugezogen worden war. Auch musste ein Baueinstand im Dezember 2023 ausgesprochen werden, da die Bauarbeiten zwar nach Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung erfolgten, jedoch ohne die Vorlage der Baubeginnsanzeige mit den gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen zur Standsicherheit und zum Brandschutz. Auch die in der Baugenehmigung enthaltene aufschiebende Bedingung bezüglich des Erinnerungsverfahrens beim Baureferat war zu dem Zeitpunkt nicht erfüllt. Bisher wurden diese vor bzw. mit Baubeginn notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt.

Im Januar 2024 wurde die Lokalbaukommission darüber in Kenntnis gesetzt, dass auf dem hofseitigen Fassadengerüst Gegenstände wie Heizkörper und Kübel gelagert werden. Hier wurde die Entfernung veranlasst.

Es ist festzuhalten, dass diese Baustelle ungewöhnlich viel Aufmerksamkeit erfordert und bereits vor Baubeginn ein erhöhter Betreuungsaufwand, sei es durch Ortskontrollen, Verfügungen, Telefonate und Beratungen, nötig war. Im Rahmen der Möglichkeiten wird das Bauvorhaben weiterhin Kontrollen unterzogen werden. Wenn direkte Meldungen von baurechtlichen Missständen durch Anwohnende bei der Lokalbaukommission eingehen, werden diese unverzüglich verfolgt, eine engmaschige Überwachung ist aufgrund des Arbeitsaufkommens sowie der personellen Situation des zuständigen Teams der Lokalbaukommission nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem oder der Korreferent\*in, Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Stadträtin Veronika Mirlach ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach die Lokalbaukommission weiterhin Ortskontrollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durchführen wird.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Prof. Dr. (Univ. Florenz)  
Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin

#### **IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Mitte
4. An das Direktorium Dokumentationsstelle
5. An das Revisionsamt
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
11. Mit Vorgang an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung/ HA IV Team 21  
zum Vollzug des Beschlusses

#### **V. Abdruck von I. - IV.**

##### 1. An das Referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung gebeten, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

##### 2. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/31V

Der Beschluss des Referats für Stadtplanung und Bauordnung

- kann vollzogen werden
- kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

#### **VI. An das Direktorium – D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 02 kann vollzogen werden
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 02 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

i. A.

**Beobachtung Baustelle Klenzestraße 15**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 der  
Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 -  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 V 13068**

Anlage:

1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

**Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
vom 07.05.2024**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 23.11.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 (Anlage 1) beschlossen.

Es wird die Begutachtung oder im besten Falle die regelmäßige Beobachtung der Baustelle in der Klenzestraße 15 beantragt.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, da die Empfehlung ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist. Es handelt sich hier hauptsächlich um einen Fall des Baurechts bzw. um ein geplantes Bauvorhaben mit zugehöriger Baustellenabwicklung.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Für das Vordergebäude Klenzestraße 15 wurden 3 Vorbescheide erteilt, letztmalig am 11.04.2022.

Nach den Vorbescheiden wurde am 14.04.2023 ein Bauantrag eingereicht und am 04.12.2023 gemeinsam mit dem am 13.09.2023 eingereichten Änderungsantrag genehmigt. Die Vorhabensbezeichnung dieser Baugenehmigung lautet

"Nutzungsänderung im EG/UG von zwei Wohnungen in eine Büroeinheit und von Speicher in eine Wohnung im DG, Errichtung von 4 Dachgauben und einem Dacheinschnitt, Anbau eines Aufzugs und Anbau von Balkonen 1.-5.OG, Errichtung einer Notleiteranlage für die mittlere Wohnung im 1.-5.OG. jetzt: Entfall Nutzungsänderung im EG/UG von zwei Wohnungen in eine Büroeinheit, dafür Zusammenlegung von übereinanderliegenden Wohnungen im EG/1.OG von vier zu zwei Wohnungen mit Erweiterung der Wohnungen ins UG (Nutzungsänderung von Abstellraumfläche in Wohnfläche)."

Am 26.02.2024 wurde erneut ein Änderungsantrag eingereicht, welcher die geringfügige Umplanung UG und Erweiterung Aufzug ins UG beinhaltet. Dieser Antrag befindet sich noch in Bearbeitung.

Seit Eingang des ersten Bauantrags wurden mehrfach Ortskontrollen durch die Lokalbaukommission, aber auch durch das Sozialreferat durchgeführt. Das Ergebnis der Begehungen durch das Sozialreferat wurde der Lokalbaukommission zur baurechtlichen Beurteilung weitergeleitet.

Bei einer Kontrolle am 30.05.2023 durch die Lokalbaukommission wurde festgestellt, dass sich auf der Innenhofseite an den Fensterstürzen kleine Putzteile gelöst haben. Daraufhin wurde eine Überprüfung der Putzstellen auf gelockerten Putz und eventuell notwendiges Abklopfen veranlasst. Diese Arbeiten erfolgten zeitnah, soweit die Arbeiten ohne Gerüststellung möglich waren. Der Innenhof wurde abgesperrt, um Verletzungen durch herabfallende Putzteile zu verhindern. Dies ist eine regelmäßig vorkommende Herangehensweise. Davon ausgehend, dass ein Gerüst nicht sofort greifbar ist, muss man in der Zwischenzeit Sicherungsmaßnahmen veranlassen, welche meist auch einen Eingriff in die Mietsache bedeuten. Hier ist aber klar die Ausräumung der Gefahr für Leib und Leben vorrangig und die Mieter müssen die Einschränkung, hier die Nutzung des Innenhofs sowie der Zugang des Kellers von außen, hinnehmen.

Im weiteren Verlauf wurde ein Gerüst gestellt, um den losen Putz der anderen Etagen zu kontrollieren und gegebenenfalls abzuschlagen. Dabei wurde festgestellt, dass der Putz der gesamten Fassade brüchig war und deshalb komplett entfernt wurde. Dies erfolgte ohne die erforderlichen Staubschutzmaßnahmen, weshalb die Lokalbaukommission erneut tätig werden musste, nachdem von den Anwohnenden die Polizei hinzugezogen worden war. Auch musste ein Baueinstand im Dezember 2023 ausgesprochen werden, da die Bauarbeiten zwar nach Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung erfolgten, jedoch ohne die Vorlage der Baubeginnsanzeige mit den gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen zur Standsicherheit und zum Brandschutz. Auch die in der Baugenehmigung enthaltene aufschiebende Bedingung bezüglich des Erinnerungsverfahrens beim Baureferat war zu dem Zeitpunkt nicht erfüllt. Bisher wurden diese vor bzw. mit Baubeginn notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt.

Im Januar 2024 wurde die Lokalbaukommission darüber in Kenntnis gesetzt, dass auf dem hofseitigen Fassadengerüst Gegenstände wie Heizkörper und Kübel gelagert werden. Hier wurde die Entfernung veranlasst.

Es ist festzuhalten, dass diese Baustelle ungewöhnlich viel Aufmerksamkeit erfordert und bereits vor Baubeginn ein erhöhter Betreuungsaufwand, sei es durch Ortskontrollen, Verfügungen, Telefonate und Beratungen, nötig war. Im Rahmen der Möglichkeiten wird das Bauvorhaben weiterhin Kontrollen unterzogen werden. Wenn direkte Meldungen von baurechtlichen Missständen durch Anwohnende bei der Lokalbaukommission eingehen, werden diese unverzüglich verfolgt, eine engmaschige Überwachung ist aufgrund des Arbeitsaufkommens sowie der personellen Situation des zuständigen Teams der Lokalbaukommission nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem oder der Korreferent\*in, Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Stadträtin Veronika Mirlach ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach die Lokalbaukommission weiterhin Ortskontrollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durchführen wird.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01712 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Prof. Dr. (Univ. Florenz)  
Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin

#### **IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
3. An das Direktorium HA II/V2 – BA-Geschäftsstelle Mitte
4. An das Direktorium Dokumentationsstelle
5. An das Revisionsamt
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
11. Mit Vorgang an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung/ HA IV Team 21  
zum Vollzug des Beschlusses

#### **V. Abdruck von I. - IV.**

##### 1. An das Referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung gebeten, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

##### 2. Zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/31V

Der Beschluss des Referats für Stadtplanung und Bauordnung

- kann vollzogen werden
- kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung s. gesondertes Blatt)

#### **VI. An das Direktorium – D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 02 kann vollzogen werden
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 02 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

i. A.

**Betreff** (Wiederholung von Seite 1 – bitte nur 1 Thema pro Wortmeldebogen):

Beobachtung der Baustelle Uferstr. 15

**Antrag** (Bitte formulieren Sie so, dass mit "ich stimme zu" oder "ich stimme nicht zu" abgestimmt werden kann) **oder Anfrage:**

Im Landes Uferstr. 15 werden seit Monaten im Haus in 10 Leerstehende Wohnungen und an der Fassade zum Innenhof und zur Hofseite massive Bauschäden vorgenommen. Diese Schäden zum Teil unprofessionell und ohne ersichtliche Sicht der Bewohner, der Anwohner und der Passanten vorgenommen zu werden.  
Bereits sind ohne Baugenehmigung vom Grundstück auf der Bürgersteig geschüttet, Fassadenteile ohne Schutzschicht oder Befestigung einfach abgeschlagen.  
Hiermit beantrage ich eine Begutachtung oder im besten Falle regelmäßige Beobachtung der Baustelle.

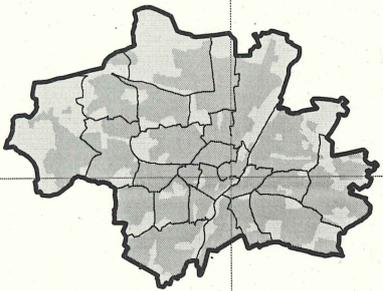
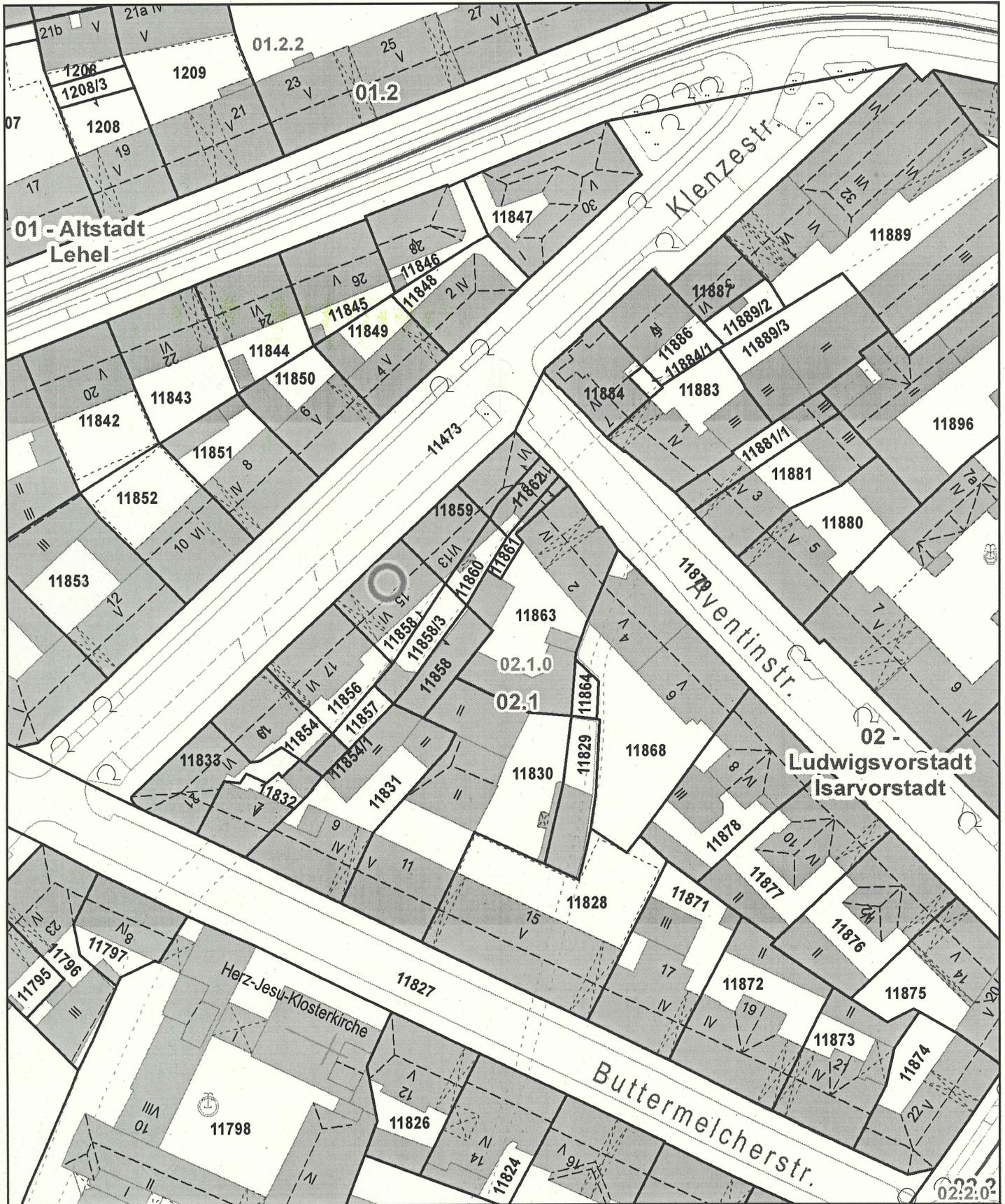
Raum für Vermerke des Direktoriums - bitte nicht beschriften -

ohne Gegenstimme angenommen

mit Mehrheit angenommen

ohne Gegenstimme abgelehnt

mit Mehrheit abgelehnt



**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:1 000  
 Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet

 Landeshauptstadt München

Ersteller  
 Erstellungsdatum 03.04.2024

